

01

**Wahlbekanntmachung
für die Europawahl und
die Kommunalwahlen
am 25. Mai 2014**

Am **25. Mai 2014** finden in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum 8. Europäischen Parlament** und in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt. In der Gemeinde Nordwalde werden hiernach die Europawahl, die Wahl der Vertretung des Kreises (Kreistag), sowie die Wahl der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Nordwalde gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Gemeinde Nordwalde ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahraums
1	Volksbank	Volksbank, Bahnhofstr. 16, 48356 Nordwalde
2	Gangolfschule	Gangolfschule, Bahnhofstr. 84, 48356 Nordwalde
3	Gangolfschule	Gangolfschule, Bahnhofstr. 84, 48356 Nordwalde
4	DRK-Kindergarten	DRK-Kindergarten, Max-Verspohl-Str. 6, 48356 Nordwalde
5	KvG-Schule	Kardinal-von-Galen-Gesamtschule, Amtmann-Daniel-Str. 32, 48356 Nordwalde
6	Rathaus	Rathaus, Bahnhofstr. 2, 48356 Nordwalde
7	Wichernschule	Wichernschule, Barkhof 52, 48356 Nordwalde
8	Ev. Jugendbildungsstätte	Ev. Jugendbildungsstätte Nordwalde, Bispingallee 15, 48356 Nordwalde
9	Augustinus Haus	St. Augustinus-Haus, Emsdettener Str. 35, 48356 Nordwalde
10	Wichernschule	Wichernschule, Barkhof 52, 48356 Nordwalde
11	Kreissparkasse	Kreissparkasse Steinfurt, Bahnhofstr. 8, 48356 Nordwalde
12	Rathaus	Rathaus, Bahnhofstr. 2, 48356 Nordwalde
13	KvG-Schule	Kardinal-von-Galen-Gesamtschule, Amtmann-Daniel-Str. 32, 48356 Nordwalde

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 04. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wie folgt zusammen:
 Briefwahlvorstand 1 um **15.00 Uhr** im Sozialraum des Rathauses
 Briefwahlvorstand 2 um **14.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
 Die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier sind zur Wahl mitzubringen.
 Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

3.1 Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.2 Der Wähler hat für die **Bürgermeisterin- und die Gemeinderatswahl sowie die Kreistagswahl** jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das **Amt der Bürgermeisterin**
 - b) für den **Gemeinderat**
 - c) für den **Kreistag**
- gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Bürgermeisterinwahl: **hellblauer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Gemeinderatswahl: **gelber** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Kreistagswahl: **roter** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

5.1 Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** haben, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Europawahl:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl besitzen, können an den Wahlen

- a) durch Stimmabgabe in dem jeweiligen Wahlbezirk
oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Kommunalwahl in der kreisangehörigen Gemeinde:

- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.3 Die **gelben und roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen zu übersenden, dass sie dort hinsichtlich der **Europawahl spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** und hinsichtlich der **Kommunalwahlen spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6.1 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

6.2 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch). Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Nordwalde, den 05.05.2014

Die Bürgermeisterin

gez. Schemmann